

§ 2 JKAG

JKAG - Steiermärkisches Jagdkartenabgabegesetz 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Zur Abgabekontrolle hat die/der Jagdberechtigte über die gelösten und ausgegebenen Jagdgastkarten einen Vormerk zu führen. Dieser hat die Anzahl und das Datum der gelösten Jagdgastkarten und den Namen, die Anschrift des Hauptwohnsitzes des Jagdgastes sowie die Daten des hierfür erbrachten Nachweises zu enthalten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 24/2013

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at